

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 12. Juni 2019

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn T.

gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 11. Februar 2019 - 4 T 171/18 -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 25. März 2019 - 4 T 171/18 -

Aktenzeichen: 1 VB 34/19

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 23 Abs. 1 LV; Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG; §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: teilweise unzulässige und im Übrigen offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde; einstweilige Anordnung; erforderliche Begründung; Befangenheit Sachverständiger

Stichwort:

mangels hinreichender Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 23 Abs. 1 LV geltend gemacht wird; im Übrigen offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG sowie von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG durch die Zurückweisung des Antrags auf Ablehnung

eines Sachverständigen als befangen in einem Teilungsversteigerungsverfahren geltend macht wird